

Brandschutzkonzept

Projekt-Nr.: 2025- 106 AB

Projekt: Ersatzneubau Jugendzentrum Westhofen -
in Kombination OGS Speisesaal und Küche
Meinerweg 10
58239 Schwerte

Auftraggeber: Stadt Schwerte
Hansestadt an der Ruhr – Der Bürgermeister
Rathausstraße 31
58239 Schwerte

Planung: Stadt Schwerte
Bereich 65 – Amt für Gebäudemanagement
Rathausstraße 31
58239 Schwerte

Aufsteller: **Ingenieurbüro von Spiess & Partner mbB**
Beratende Ingenieure für Tragwerksplanung, Brandschutz,
Schallschutz und Energieeffizienz von Gebäuden
Dipl.-Ing. Gerd von Spiess – M.Sc. Dipl.-Ing. Karsten Kemper
Dipl.-Ing. Christian Bäker - Dipl.-Ing. Jörg Roloff – M.Sc. Silvio von Spiess
Kaiserstraße 61
44135 Dortmund
Fon: (0231) 556922-0
Fax: (0231) 556922-3
Web: www.von-spiess.de

Dipl.-Ing. Chr. Bäker baeker@von-spiess.de
staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes, IK NRW //
Prüfingenieur für Brandschutz

Datum: 26.02.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Allgemeine Hinweise	3
1.2	Beschreibung der Baumaßnahme	3
1.3	Risikoanalyse	4
1.4	Unterlagen	4
1.5	Baurechtliche Grundlagen	4
2	Checkliste nach BauPrüfVO NRW gem. §9	5
2.1	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr	6
2.2	Löschwasserversorgung	6
2.3	Löschwasserrückhaltung	6
2.4	Äußere und innere Abschottung, Tragende Konstruktion	7
	Äußere + innere Abschottung	7
	Anforderungen an den notwendigen Flur	8
	Dach	8
	Anforderungen an die Außenwände	8
	tragende und aussteifende Bauteile	9
2.5	Rettungswege	9
2.6	Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage	10
2.7	Haustechnische Anlagen, Leitungsanlagen	10
	PV-Anlage auf dem Dach	11
2.8	Lüftungstechnische Anlagen	11
2.9	Angaben zur Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	11
2.10	Alarmierungseinrichtungen	12
2.11	Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung – Feuerlöschgeräte	12
2.12	Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	12
2.13	Brandmeldeanlagen, Auslösestellen	12
2.14	Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge	13
2.15	Feuerwehrpläne	13
2.16	Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung	13
2.17	Abweichungen von materiellen Anforderungen der BauO NRW	14
2.18	Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens	14
3	Anforderungen an die Fachunternehmer	15
4	Hinweise zum Arbeitsschutz	15
5	Schlussbemerkungen	16
6	Anlagen	17
6.1	Wassergefährdende Stoffe gem. LÖRüRL:	17
6.2	Löschwassernachweis	18
6.3	Brandschutzplan	20



1 Grundlagen

1.1 Allgemeine Hinweise

Das *Ingenieurbüro von Spiess & Partner mbB* wurde beauftragt für den Ersatzneubau des Jugendzentrums Westhofen in Kombination mit einem Speisesaal und der Küche der ODG für die Reichshofschule in Schwerte ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Es wird ein eingeschossiger Pavillon als Modulbau ausgeführt.

Die Beurteilung des Objektes erfolgt auf Grundlage der BauO NRW.

Die Maßnahmen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes verfolgen im Wesentlichen vier Ziele:

- Die Verhinderung der Brandentstehung
- Eingrenzung des Brandes auf Gebäudeabschnitte
- Schaffung von Voraussetzungen, um wirksame Löschmaßnahmen durchführen zu können
- Schaffung von Rettungsmöglichkeiten

Die in der Landesbauordnung gestellten Anforderungen beziehen sich im Wesentlichen auf Risiken, die sich aus der Benutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken oder einer damit vergleichbaren Benutzung ergeben. Das Risiko wird in den Bauordnungen differenziert nach der Gebäudegröße und damit nach der Anzahl der Nutzer. Sind die Risiken durch die bestimmungsgemäße Nutzung eines Gebäudes anders zu bewerten als die, die durch Wohnnutzung oder vergleichbare Nutzung entstehen, spricht das Baurecht von „baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung“, an die besondere Anforderungen oder auch Erleichterungen gestellt werden können. Für bestimmte Nutzungen, aus denen sich spezielle Risiken ergeben, sind die daraus resultierenden Maßnahmen in Rechtsordnungen abschließend geregelt. Existiert für ein geplantes Gebäude in dem entsprechenden Bundesland keine Sonderbauverordnung, so gelten die Vorschriften der Landesbauordnungen. Abweichungen davon sind im Einzelfall mit der Behörde abzuklären.

1.2 Beschreibung der Baumaßnahme

Das beurteilungsrelevante eingeschossige Gebäude besitzt die maximalen Außenabmessungen von ca. 38,115 m * 26,11 m mit einer Bruttogrundfläche von 685 m². In dem Gebäude sind Räume des Jugendzentrums und der OGS der Reichshofschule geplant.

Nach den Angaben der Stadt Schwerte ist der Speisesaal der OGS für bis zu 130 Personen (Schülerinnen und Schüler) ausgelegt. In der Jugendfreizeitstätte wird im Regelbetrieb mit I zeitgleich anwesenden 20-30 Jugendlichen (Personen) geplant.

In dem Mehrzweckraum mit einer Fläche von 88 m² können Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern oder Karnevalsfeste durchgeführt werden. Die maximal zulässige



Anzahl an Personen in dem Nutzungsbereich des Jugendzentrums beträgt 100 Personen. Durch Einlasskontrollen ist dies durch den Betreiber/Veranstalter sicherzustellen.

Das Gebäude wird als Modulbau/Holzbau errichtet.

Der Bauablauf erfolgt in zwei Bauabschnitten, da noch ein Bestandgebäude zurückgebaut werden muss. Die Räume des ersten Bauabschnittes werden durch die Jugendfreizeitstätte genutzt.

In dem nachfolgenden Brandschutzkonzept werden die Anforderungen hinsichtlich der inneren und äußeren Abschottung und der Rettungswegkonzeption für den 1. Bauabschnitt separat erläutert.

Nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes wird jeweils ein Teilbereich durch die OGS und das Jugendzentrum genutzt. Die Sanitärräume werden gemeinsam genutzt.

1.3 Risikoanalyse

In dem erdgeschossigen Gebäude werden für die zwei unterschiedlichen Nutzungsbereiche getrennte Rettungswege als bauliche Rettungswege geplant.

Eine besondere Risikolage ergibt sich für den ein- und erdgeschossigen Pavillon mit mindestens feuerhemmenden tragenden und aussteifenden Bauteilen ist nicht vorhanden.

Löschmaßnahmen sind von allen Seiten möglich.

1.4 Unterlagen

Für die Erstellung dieses Brandschutzkonzeptes lagen folgende Unterlagen vor:

Grundriss EG BA1	M 1:100
Grundriss EG BA2	M 1:100
Schnitte	M 1:100
Ansichten 1 – Nord, Süd	M 1:100
Ansichten 2 – West, Ost	M 1:100

erstellt: 20.01.2026

Stadt Schwerte - Bereich 65 – Amt für Gebäudemanagement

Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

1.5 Baurechtliche Grundlagen

Zusammenfassend sind für die brandschutztechnische Beurteilung dieses Objektes folgende Verordnungen maßgebend:

- Landesbauordnung (BauO NRW 2018 vom 01.01.2024)
- Schulbaurichtlinie (SchulBauR vom 17.11.2020)



2 Checkliste nach BauPrüfVO NRW gem. §9

Lfd. Nr.	
1.	Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr
2.	Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge und der Löschwasserversorgung und Angaben zu den Hydrantenstandorten
3.	Bemessung, Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
4.	System der äußeren und inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen
5.	Lage, Anordnung, Bemessung und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen
6.	Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage, deren Mobilität und Grundzüge der Evakuierung
7.	Lage und Anordnung der haustechnischen Anlagen, insbes. der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen sowie von Aufzügen
8.	Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung
9.	Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
10.	die Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsanlage
11.	Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln
12.	Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen
13.	Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen
14.	Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge
15.	Feuerwehrpläne
16.	betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werksfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale)
17.	Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden
18.	Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens



2.1 Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauPrüfVO)

Die Zufahrt auf das Gelände der Reichshofschule erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche „Meinerweg“. Das neue Gebäude ist über die Schulhoffläche der Reichshofschule zu erreichen.

Da es sich hier um einen im wesentlichen lagegetreuen Ersatzbau handelt ändert sich die Zufahrtssituation und die Erreichbarkeit des erdgeschossigen Gebäudes nicht.

Der Pavillon verfügt über bauliche Rettungswege. Von den Ausgängen ins Freie sind befestigte Weg mit mindestens einer Breite von 1,20 m vorhanden, die zu den bestehenden befestigten Weg- und Fahrfläche des Schulgeländes führen.

Die als Rettungsweg dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Die Zufahrten müssen durch Hinweisschilder nach DIN 4066 dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Hinweisschilder für die Feuerwehr müssen leicht erkennbar angeordnet sein.

2.2 Löschwasserversorgung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauPrüfVO)

Da der Pavillon als freistehendes eingeschossiges Gebäude ausgeführt wird, ergibt sich unter der Beachtung des Arbeitsblattes W405 eine erforderliche Löschwasserversorgung von 48 m³/h.

Durch die Stadtwerke Schwerte wurde mit einem Schreiben vom 25.02.2026 dokumentiert, dass im Rahmen des Löschwassergrundschatzes eine Löschwassermenge von 48 m³/h für eine Löschzeit von mind. 2,0 Stunden aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann (siehe Anlage).

Die Löschwasserversorgung ist ausreichend.

2.3 Löschwasserrückhaltung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauPrüfVO)

Gemäß der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)“ sind Löschwasser- Rückhalteanlagen erforderlich, wenn wassergefährdende Stoffe gelagert werden.

Der Verfasser wurde von Seiten des Bauherrn dahingehend informiert, dass in dem Gebäude keine Mengen von wassergefährdenden Stoffen gelagert werden, die den Schwellenwert der LöRüRL Ziffer 2.1 (Anlage 1) liegen.

Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht vorgesehen.



2.4 Äußere und innere Abschottung, Tragende Konstruktion

(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 BauPrüfVO)

Äußere + innere Abschottung

Der Pavillon bildet einen Brandabschnitt mit einer Bruttogrundfläche von ca. 675 m². Das Gebäude ist an drei Seiten freistehend. Der Abstand zu den Grundstücksgrenzen beträgt mehr als 2,50 m. Der Abstand zu benachbarten Gebäuden beträgt hier mindestens 5,00m.



Die westliche Außenwand besitzt einen Abstand zu einem bestehenden Technikanbau des Sporthalle von weniger als 5,0 m. Der Technikanbau ist in massiver Bauweise – Wände und Decken – ausgeführt, welche einer raumabschließende feuerbeständige Bauausführung genügen. Die Anforderungen an eine Gebäudeabschlusswand/Wand anstelle einer Brandwand für eine Gebäude der Gebäudeklasse 3 sind erfüllt.

In den bestehenden Außenwänden sind Öffnungen vorhanden, dies ist nicht zulässig. Das bestehende Tor erfüllt nicht die Anforderungen der BauO NRW 2018 und wird zu einer T60-Tür mit Zulassung für den Außenbereich ausgetauscht. Die bestehen Öffnung in der Seitenwand ist zu verlegen oder mit einer Brandschutzklappe auszustatten.

Eine brandschutztechnische, vertikale Abtrennung des Pavillons ist bei einer Bruttogrundfläche von 675 m² in zwei Nutzungsbereichen durch Trennwände ist nicht vorhanden.

Bedingt durch die Bruttogrundfläche von ca. 675 m² wird der Flur des Gebäudes als notwendiger Flur nach §36 der BauO NRW ausgeführt.

Bauabschnitt 1

Der Bauabschnitt 1 besitzt eine Bruttogrundfläche von ca. 300 m². Eine brandschutztechnische Trennung ist formal nicht erforderlich.



Da der Bestand unmittelbar nach der Errichtung des 1. Bauabschnittes zurückgebaut wird und der Bauabschnitt 2 begonnen wird, wird auf die Ausführung einer Wandanstelle einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand verzichtet. Die Außenwand bzw. die Wand zum Bauabschnitt 2 wird während der Bauphase mindestens feuerhemmend ausgeführt, um eine brandschutztechnische zum Baustellenbereich sicherzustellen.

Im Vorgriff auf die Nutzung des Gesamtgebäudes wird der Flurabschnitt vor den Räumen Büro- Küche, Technik als notwendiger Flur ausgeführt.

Anforderungen an den notwendigen Flur

Der notwendige Flur innerhalb der Nutzungseinheit führt zu einem direkten Ausgang ins Freie.

Die inneren Wände des notwendigen Flures sind als feuerhemmende raumabschließende Bauteile ausgeführt.

Die Laufbreite des Flures beträgt mindestens 1,50 m. die Ausgangstür ins Freie besitzt eine lichte Durchgangsbreite von 1,05 m. Es sind rechnerisch mehr als 100 und weniger als 200 Personen auf den Notausgang angewiesen. Die Notausgangstür öffnet in Fluchtrichtung und ist während der Betriebszeiten mit einem Handgriff in voller Breite zu öffnen.

Die Zugangstüren zu den Räumen der Nutzungseinheit sind dichtschießende Türen.

In dem notwendigen Flur bestehen Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, bestehen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen.

Innerhalb des notwendigen Flures werden ausschließlich Leitungen offen verlegt, welche der direkten Versorgung des notwendigen Flures dienen.

Dach

Die Dachfläche ist als Harte Bedachung ausgeführt, an die Tragkonstruktion sowie an den Raumabschluss sind keine Forderungen an eine Feuerwiderstandsdauer oder eine Baustoffklasse gestellt.

Anforderungen an die Außenwände

Bei diesem Gebäude der Gebäudeklasse 3 werden keine Anforderungen an die nichttragenden Außenwände sowie an die Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden gestellt.

Bauabschnitt 1

Da der Bestand unmittelbar nach der Errichtung des 1. Bauabschnittes zurückgebaut wird und der Bauabschnitt 2 begonnen wird, wird auf die Ausführung einer Wandanstelle einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand verzichtet. Die Außenwand bzw. die Wand zum



Bauabschnitt 2 wird während der Bauphase mindestens feuerhemmend ausgeführt, um eine brandschutztechnische zum Baustellenbereich sicherzustellen.

tragende und aussteifende Bauteile

Wände, Pfeiler und Stützen sind in dem Gebäude der Gebäudeklasse 3 mindestens feuerhemmend ausgeführt.

2.5 Rettungswege

(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 BauPrüfVO)

Für jeden Aufenthaltsraum sind zwei unabhängige bauliche Rettungswege sichergestellt. Die Lauflänge beträgt deutlich weniger als 35,0 m.

Der erste bauliche Rettungsweg für den Speiseraum und den Mehrzweckraum ist jeweils über eine direkte Tür ins Freie vorhanden, der zweite Rettungsweg ist baulich über eine weitere Tür ins Freie für den Speiseraum oder über den notwendigen Flur und die Notausgangstür ins Freie vorhanden.

Für die weiteren Aufenthaltsräume ist der erste Rettungsweg über den notwendigen Flur mit einem direkten Ausgang ins Freie sichergestellt, der zweite Rettungsweg ist für die Aufenthaltsräume über Türen innerhalb des Raumes ins Freie vorhanden. Die Türen besitzen eine lichte Durchgangsbreite von 0,90 m.

Die Notausgangstüren ins Freie des Speiseraumes, des Mehrzweckraumes und des notwendigen Flures sind bei einer maximalen Anzahl von mehr als 100 Personen und weniger als 200 Personen nach den Vorgaben der ASR A3.1 mit einer lichten Durchgangsbreite von 1,05 m ausgeführt. Die Ausgangstür aus dem Vorraum besitzt eine lichte Durchgangsbreite von 1,20 m. Die Notausgangstüren der Hauptrettungswege ins Freie schlagen in Fluchtrichtung auf.

Für den Nutzungsbereich der Küche ist der erste Rettungsweg über den Laufweg durch das Lager ins Freie vorhanden. Die Notausgangstüren ins Freie schlagen in Fluchtrichtung auf. Der zweite Rettungsweg ist über den Zugang in den Speiseraum vorhanden. Die Tür besitzt eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m.

Die Türen im Zuge des baulichen Rettungsweges in den notwendigen Flur besitzen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m.

Während der Nutzung sind die Ausgangstüren ins Freie und die Verbindungstüren Bestandteil des Fluchtwegekonzeptes in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen.

Von den Ausgängen werden auf dem Grundstück Rettungswege freigehalten, die auf direktem Weg zur befestigten Verkehrsfläche führen. Die Rettungswege sind in einer Breite von mindestens 1,20 m sicher begehbar ausgeführt.

Bauabschnitt 1

Für die Nutzung als Jugendzentrum im Bauabschnitt 1 stehen für die Aufenthaltsräume zwei unabhängige bauliche Rettungswege zur Verfügung.



In dem Bereich mit den drei Gruppenräumen sind zwei direkte Ausgangstüren ins Freie als Notausgangstüren vorhanden. Die Türen zwischen den Gruppenräumen sind nicht abschließbar, so dass jederzeit ein unabhängiger Ausgang ins Freie erreicht werden kann.

Für das Büro und die Küche ist der erste Rettungsweg über den direkten Ausgang des notwendigen Flures vorhanden. Der zweite Rettungsweg ist für das Büro über eine Ausgangstür innerhalb des Raumes und für die Küche über ein Notausstiegsfenster in dem Raum vorhanden.

Beschilderung der Rettungswege

Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie sind jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft gekennzeichnet.

Die Türen sind während der Nutzung des jeweiligen Klassenraumes jederzeit ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung zu öffnen.

Oberhalb der Notausgangstüren der Hauptrettungswege als auch im Verlauf (Richtungswechsel) des notwendigen Flures sind Fluchtwegleuchten ausgeführt. Die Fluchtwegleuchten sind batteriegepuffert für eine Betriebsdauer von mindestens 30 Minuten (Aus brandschutztechnischer Sicht ist der Zeitraum für eine Evakuierung ausreichend) ausgelegt.

2.6 Höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage

(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 BauPrüfVO)

Nach den Angaben der Stadt Schwerte ist der Speisesaal der OGS für bis zu 130 Personen (Schülerinnen und Schüler) ausgelegt. In der Jugendfreizeitstätte wird im Regelbetrieb mit I zeitgleich anwesenden 20-30 Jugendlichen (Personen) geplant.

In dem Mehrzweckraum mit einer Fläche von 88 m² können Veranstaltungen wie z.B. Geburtstagsfeiern oder Karnevalsfeste durchgeführt werden. Die maximal zulässige Anzahl an Personen in dem Nutzungsbereich des Jugendzentrums beträgt 100 Personen. Durch Einlasskontrollen ist dies durch den Betreiber/Veranstalter sicherzustellen.

Das Gebäude verfügt ausschließlich über ebenerdige bauliche Rettungswege, welche auch von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt werden können.

2.7 Haustechnische Anlagen, Leitungsanlagen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 7 BauPrüfVO)

Leitungsanlagen

Die Ausführung von Leitungsanlagen erfolgt nach den geltenden technischen Bestimmungen und Beachtung der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie.

Bei der Überbrückung von raumabschließende Bauteile mit einer definierten Feuerwiderstandsdauer werden Leitungsanlagen fachgerecht abgeschottet.

Innerhalb des notwendigen Flures werden ausschließlich Leitungen offen verlegt, welche der direkten Versorgung des notwendigen Flures dienen. Falls zusätzliche



Leitungsanlagen innerhalb des notwendigen verlegt werden sollen, sind diese nach den Vorgaben der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie feuerhemmend abzuschotten.

Die elektrische Unterverteilung wird im Raum „Technik“ ausgeführt.

Heizung

Das Gebäude wird über eine Wärmepumpe versorgt. Das Außenmodul wird vor dem Gebäude aufgestellt. Die technischen Schalteinrichtungen als die weitergehenden erforderlichen Bauteile z.B. Pufferspeicher sind im Raum „Technik“ ausgeführt

Blitzschutzanlage

Die Erfordernis einer Blitzschutzanlage für den inneren und äußeren Blitzschutz wird durch einen Fachplaner gemäß den Kriterien der VDE-Richtlinie VDE 0185-305 überprüft und –falls erforderlich- eine entsprechende Anlage realisiert.

PV-Anlage auf dem Dach

Auf der Dachfläche erfolgt die Ausführung einer PV-Anlage.

Die Leitungsanlagen innerhalb des Gebäudes werden nach den Vorgaben der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie verlegt.

Der Wechselrichter ist im Raum „Technik“ im Erdgeschoss montiert.

Auf der Zugangstür zu dem Gebäude ist über ein entsprechendes Piktogramm darauf verweisen, dass eine PV-Anlage auf der Dachfläche ausgeführt ist.

Die Anlage ist mit einem manuellen System ausgestattet, über das im Gefahrenfall sowohl die AC-Seite als auch die DC-Seite vom Wechselrichter getrennt werden kann. Die dafür relevanten Bedieneinrichtungen werden deutlich gekennzeichnet.

Eine Elektrofachkraft, die mit der Anlage vertraut ist, wird benannt und kann im Bedarfsfall durch die Feuerwehr hinzugezogen werden.

2.8 Lüftungstechnische Anlagen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 8 BauPrüfVO)

Es ist keine zentrale Lüftungsanlage geplant.

Eine Lüftung der Aufenthaltsräume ist über die offenbaren Fenster oder Türen möglich.

2.9 Angaben zur Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 9 BauPrüfVO)

Für die Aufenthaltsräume besteht eine Möglichkeit zur Rauchabführung über die offenbaren Fenster und Türen, weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.



2.10 Alarmierungseinrichtungen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 BauPrüfVO)

Das Gebäude wird nach den Vorgaben der Schulbaurichtlinie (OGS der Reichshofschule) mit einer Alarmierungsanlage ausgestattet. Die Alarmierungsanlage wird über manuelle Melder (Druckknopfmelder) ausgelöst, durch das akustische Alarmsignal wird im Gefahrenfall die Räumung des Gebäudes eingeleitet. Das Alarmsignal wird sich vom Pausensignal unterscheiden.

2.11 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung – Feuerlöschgeräte

(§ 9 Abs. 2 Nr. 11 BauPrüfVO)

Handfeuerlöscher

Bei einer Nutzfläche des Gebäudes von ca. 600 m² sind nach den Vorgaben der ASR A2.2 Handfeuerlöscher mit insgesamt mindestens 24 Löschmitteleinheiten in dem Gebäude gut sichtbar zu montieren.

Zur frühzeitigen Bekämpfung eines Entstehungsbrandes sind zugelassene Feuerlöscher (Wasser oder Schaumlöscher) mit einer Löschmittelkapazität von mind. 6 Löschmitteleinheiten betriebsbereit anzubringen.

Feuerlöscher sollten so hoch über dem Fußboden angeordnet sein, dass auch kleinere Personen diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen. Die Montageorte der Handfeuerlöscher sind durch Piktogramme gekennzeichnet. Die Montageort innerhalb des Brandschutzkonzeptes können im Rahmen der Fachplanung unter Beachtung der Einrichtung der Räume angepasst werden.

Die Handfeuerlöscher sind durch einen Sachkundigen in regelmäßigen Abständen von maximal 2 Jahren wiederkehrend zu prüfen.

2.12 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 12 BauPrüfVO)

Die Notausgangstüren sind über Rettungszeichenleuchten gekennzeichnet.

Zur Sicherstellung der Entfluchtung ist aufgrund der Grundfläche und der kurzen Fluchtwegführung aus brandschutztechnischer Sicht eine Betriebsdauer von 30 Minuten der Rettungszeichenleuchten ausreichend. Die Rettungszeichenleuchten können aus brandschutztechnischer Sicht in Bereitschaftsschaltung ausgeführt werden.

Die Alarmierungseinrichtung besitzt eine Sicherheitsstromversorgung bzw. Batteriepufferung für mindestens 30 Minuten.

2.13 Brandmeldeanlagen, Auslösestellen

(§ 9 Abs. 2 Nr. 14 BauPrüfVO)

Es bestehen keine baurechtlichen Anforderungen an die Ausstattung des Gebäudes mit einer selbsttätigen Brandmeldeanlage.



2.14 Grundzüge der funktionalen steuerungstechnischen Zusammenhänge

(§ 9 Abs. 2 Nr. 13 BauPrüfVO)

Bei Betätigung der Druckknopfmelder (manuelle Melder) erfolgt eine akustische Alarmierung innerhalb des Gebäudes.

2.15 Feuerwehrpläne

(§ 9 Abs. 2 Nr. 15 BauPrüfVO)

Für den bestehenden Schulkomplex der Reichshofschule sollten nach den Forderungen der Schulbaurichtlinie Feuerwehrpläne vorliegen.

Die Feuerwehrpläne sind durch einen Fachplaner zu prüfen und im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle fortzuschreiben.

2.16 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 16 BauPrüfVO)

Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung Teil A (Teil A gemäß DIN 14096) aufzustellen. Die Brandschutzordnungen Teil A ist neben dem Hauptzugang des Speisesaales zur OGS und dem Hauptzugang des Jugendzentrums auszuhängen.

Weiterhin gelten die betrieblichen bzw. schulinternen festgelegten Maßnahmen des Schulkomplexes auch für den hier beurteilungsrelevanten Nutzungsbereich der OGS.

Für die eigenständige Nutzung des Jugendzentrums ist eine Brandschutzordnung Teil B zu erstellen.

Vor den Ausgängen ins Freie und werden keine Gegenstände abgestellt.

Die Flucht- und Rettungswege im Außenbereich werden jederzeit ständig begehbar gehalten. Insbesondere im Winter sind die Wege in ausreichender Breite (mind. 1,2 m) schnee- und eisfrei zu halten.

Die Evakuierungsübungen der Schule sind auch für den Nutzungsbereich der OGS durchzuführen.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß PrüfVO

Als Schulgebäude unterliegt das Objekt der Prüfpflicht der technischen Einrichtungen nach der Prüfverordnung NRW.

Folgende Anlagen im Gebäude werden durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit regelmäßig geprüft:

Prüfung durch einen Prüfsachverständigen:		Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wieder- kehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
	Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	•	•	3



Prüfung durch einen Prüfsachverständigen:		Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wieder- kehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	•	•	3
	Elektrische Anlagen	•	•	6

Darüber hinaus werden folgende technische Anlagen durch sach- und fachkundige Personen unter Beachtung des jeweiligen Verwendbarkeitsnachweises und Prüfvorschriften des Herstellers in Stand gehalten:

	tragbare Feuerlöscher
	Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z. B. Türen, Tore, Klappen)
	Blitzschutzanlagen

Die Prüfungen werden vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder Einrichtung durchgeführt.

Die Feuerlöscher werden gemäß DIN 14406 Teil 4 regelmäßig, längstens jedoch nach 2 Jahren, unter vorrangiger Beachtung der Prüf- und Füllvorschriften der Hersteller, durch eine sach- und fachkundige Person instandgehalten.

Kommen Feststellanlagen an selbstschließenden Türen z.B. Brandschutztüren zur Ausführung, so werden diese ebenfalls regelmäßig überprüft. Die Notwendigkeit zur Prüfung und zeitlichen Intervalle werden in der ‚Richtlinie für Feststellanlagen‘ beschrieben. Die erfolgreiche Abnahmeprüfung wird durch ein Prüfschild in der Nähe der Feststellanlage dokumentiert.

Sollte es Differenzen bei den Angaben zu den Prüfintervallen zwischen PrüfVO und der jeweiligen Zulassung geben, so wird die kürzere Frist eingehalten.

Alle Prüfungen werden in einem Prüfbuch dokumentiert. Die im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen ggf. festgestellten Mängel werden kurzfristig behoben.

2.17 Abweichungen von materiellen Anforderungen der BauO NRW

(§ 9 Abs. 2 Nr. 17 BauPrüfVO)

Abweichungen liegen nicht vor.

2.18 Anwendung von Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens

(§ 9 Abs. 2 Nr. 18 BauPrüfVO)

Es kamen keine Verfahren und Methoden des Brandschutzingenieurwesens zur Anwendung.



3 Anforderungen an die Fachunternehmer

Seitens des Auftraggebers wird dafür Sorge getragen, dass die beauftragten Fachunternehmen nach den jeweiligen Regelwerken (DIN- bzw. EN-Normen, Bauaufsichtliche Zulassungen, Bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, Herstellerunterlagen) beschriebenen Konstruktionsprinzipien vorgehen.

Es dürfen nur solche Bauteile mit einer brandschutztechnischen Klassifizierung eingebaut werden, deren Verwendbarkeit durch entsprechende amtliche Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate bzw. bauaufsichtlichen Zulassungen belegt ist.

4 Hinweise zum Arbeitsschutz

Mit dem Erlass vom 08.03.2013 ist die Beteiligung des Arbeitsschutzes im Baugenehmigungsverfahren aufgehoben worden. Eine Prüfung durch die Bauaufsicht erfolgt nicht. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren bzw. dem Nutzer zu beachten.



5 Schlussbemerkungen

Das vorliegende Brandschutzkonzept behandelt die baurechtlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen für den Neubau des erdgeschossigen Gebäudes mit OGS und Jugendzentrum an der Reichshofschule in Schwerte.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Brandschutzkonzept um eine ganzheitliche brandschutztechnische Betrachtung des Bauvorhabens handelt. Eine insbesondere nur auszugsweise Änderung des Brandschutzkonzeptes greift somit in die brandschutztechnische Sicherheitskonzeption des gesamten Gebäudes ein und ist daher ohne vorherige Abstimmung mit dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nicht zulässig.

Dieses Brandschutzkonzept darf erst nach Prüfung durch das zuständige Bauordnungsamt zur Ausführung freigegeben werden. Sollten Prüfhinweise von Seiten der Baubehörde oder Brandschutzdienststelle vorgenommen werden, sind diese verbindlich bei der Bauausführung zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass über die baurechtlich erforderlichen Maßnahmen hinaus weitergehende Anforderungen an den Brandschutz aus versicherungsrechtlichen Erwägungen bzw. aus Eigenschutzgründen erforderlich werden können.

Dortmund, den 26.02.2026
bearbeitet:



Dipl.-Ing. Ch. Bäker
staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes //
Prüfingenieur für Brandschutz

Unterschrift des Entwurfsverfassenden



6 Anlagen

6.1 Wassergefährdende Stoffe gem. LÖRüRL:

Ziffer 3.2, LÖRüRL:

„Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Sie werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in folgende Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:

WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe

WGK 1: schwach wassergefährdende Stoffe

WGK 2: wassergefährdende Stoffe

WGK 3: stark wassergefährdende Stoffe

Die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen in Wassergefährdungsklassen (WGK) bestimmt sich nach den Vorschriften des Wasserrechts.“

Ziffer 2.1, LÖRüRL:

„Diese Richtlinie gilt für bauliche Anlagen ..., in oder auf denen wassergefährdende Stoffe der ... WGK 1 mit mehr als 100 t je Lagerabschnitt oder der ... WGK 2 mit mehr als 10 t je Lagerabschnitt oder der ... WGK 3 mit mehr als 1 t je Lagerabschnitt gelagert ... werden.

Werden wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen zusammengelagert, so gilt für die Festlegung, ob die bauliche Anlage dem Geltungsbereich unterliegt,

1 t WGK 3-Stoff als 10 t WGK 2-Stoff und

1 t WGK 2-Stoff als 10 t WGK 1-Stoff.

Die auf eine Wassergefährdungsklasse umgerechneten Mengen sind zu addieren.“



6.2 Löschwassernachweis



Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32–36 58239 Schwerte

Ingenieurbüro v.Spiess&Partner mbB
Kaiserstraße 61
44135 Dortmund

Michael Schaffland
Abteilung Operatives Assetmanagement
planung@stadtwerke-schwerte.de
www.stadtwerke-schwerte.de

Schwerte, 25.02.2026

Löschwasseranfrage vom 20.02.2026 Meinerweg 10

Sehr geehrter Herr Bäker,

die Stadtwerke Schwerte GmbH betreiben in Schwerte ein Trinkwassernetz, das auch für Löschwasserzwecke genutzt werden kann. In einem Umkreis von 300 m um das Objekt sind Hydranten vorhanden, die eine Trinkwassermenge von 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden bereitstellen können. Im Anhang finden Sie einen Plan, der die Hydranten mit einem blauen Markierungspfeil kennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

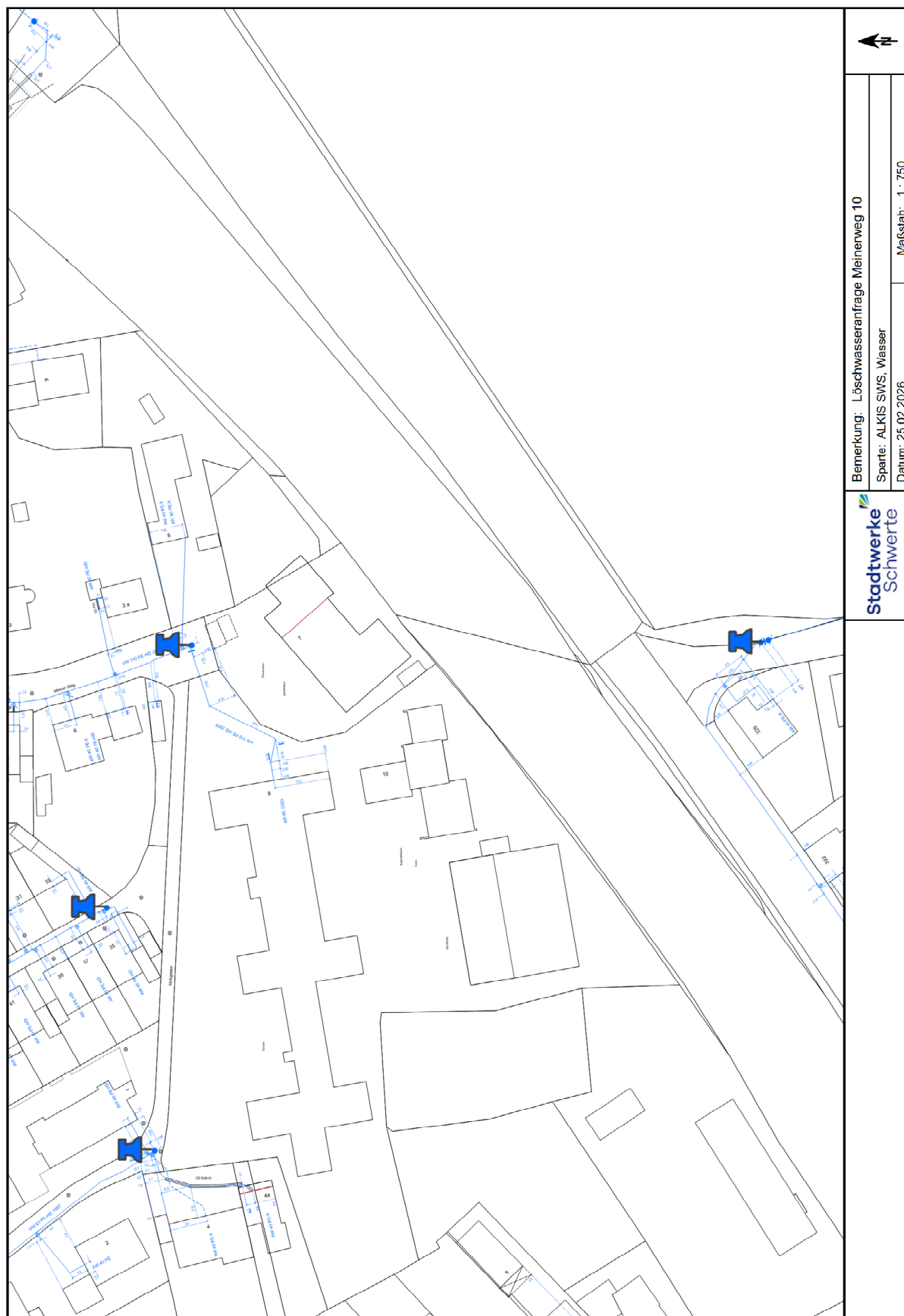
Ihre Stadtwerke Schwerte GmbH

i.A. Michael Schaffland
Operatives Assetmanagement

1

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte

Sitz der Gesellschaft Stadtwerke Schwerte GmbH Liethstraße 32–36 58239 Schwerte	 Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Sebastian Kirchmann	Registergericht Amtsgericht Hagen Abteilung B 4526 USt.-IdNr. DE124793789	Bankverbindung Sparkasse Dortmund IBAN DE45 4405 0199 0841 0002 77 BIC DORTDE33XXX Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278	Hauptgeschäftsstelle Liethstraße 32–36 Mo. bis Do. 8.00–17.00 Uhr Fr. 8.00–13.00 Uhr Telefon 02304 203-0 www.stadtwerke-schwerte.de	Kundenzentrum Bahnhofstraße 1 Mo. bis Do. 8.30–17.00 Uhr Fr. 8.30–14.00 Uhr Telefon 02304 203-222 info@stadtwerke-schwerte.de
--	---	---	--	---	--





6.3 Brandschutzplan